

Landschaftsgesetz über die Katastrophen- organisation und den Lawinendienst

In der Landschaftsabstimmung
vom 23. November 1997 angenommen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Katastrophenfällen.

Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gemeinde auf ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und im Krisenfall auf die entsprechenden Mittel zurückgreifen kann.

Art. 2

Verhältnis zum übergeordneten Recht Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle Massnahmen haben den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes¹ und des Kantons² zu genügen.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Grundsatz Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Landschaft Davos auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Kleine Landrat bestimmt Zusammensetzung, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und des Lawinendienstes.

Art. 5

Auftrag Zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe haben Katastrophenorganisation und Lawinendienst:

- die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren;

¹ Bundesgesetz über den Zivilschutz, SR 520.1

² Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG), BR 630.100

- Schäden für betroffene Personen, Sachwerte und Umwelt möglichst gering zu halten;
- die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten.

2. Die Katastrophenorganisation

Art. 6

Katastrophen-
stab Der Katastrophenstab (KATA-Stub) setzt sich aus dem Stabschef und den Ressortchefs zusammen. Die Einsatzleiter sind dem Stabschef unterstellt. Die Führung obliegt dem Stabschef.

Der KATA-Stub untersteht dem Kleinen Landrat. Dieser wählt den Stabschef, die Ressortchefs und deren Stellvertreter und genehmigt die Pflichtenhefte.

Art. 7

Aufgaben
a) Kleiner
Landrat Im Katastrophenfall beschließt der Kleine Landrat über den definitiven Einsatz der Katastrophenorganisation und über das Ende des Einsatzes.

Sofern im Einsatzfall der Kleine Landrat nicht zeitgerecht entscheiden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der Verfassung¹.

Art. 8

b) KATA-
Stub Der Stabschef legt die Organisation des Stabes fest, regelt die Stabsarbeit und führt den Stab und die Einsatzgruppen.

Er bestimmt die Einsatzleiter, wobei er in der Regel diese Funktion mit den zuständigen Feuerwehrkommandanten besetzt..

Dem KATA-Stub kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.

3. Der Lawinendienst

Art. 9

Organisation Die Gemeinde unterhält einen Lawinendienst.

Der Kleine Landrat wählt die Mitglieder und bestimmt einen Chef Lawinendienst.

Er kann auf bestehende Organisationen zurückgreifen und diesen auch einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Lawinendienstes übertragen.

¹ DRB 10; insbesondere Art. 40

	Art. 10
Aufgaben	In den Aufgabenkreis des Lawinendienstes fällt der Schutz bewohnter Siedlungen und der dazugehörigen Erschliessungsanlagen. Der Lawinendienst verhütet wenn möglich Lawinenunglücksfälle. Er befasst sich aber präventiv nicht mit den Lawinenverhältnissen in Ski-, Langlauf- und Tourengebieten. Er informiert und warnt die Bevölkerung vor Lawinengefahren und organisiert die Rettungs- und Notstandsarbeiten.

	Art. 11
Selbstverant- wortung	Der Lawinendienst enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung. Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Lawinengefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

	Art. 12
Verhältnis zum KATA-Stub	Bei grossen Lawinenniedergängen wird der Lawinendienst in die Katastrophenorganisation eingegliedert. Den Zeitpunkt bestimmt der Kleine Landrat.

4. Gemeinsame Bestimmungen

	Art. 13
Einsatzbereit- schaft	Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich. Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, das Alarmierungskonzept und regelt die Kompetenz zum Aufgebot der Zivilschutzorganisation für Katastrophenhilfe. Der Stabschef und der Chef Lawinendienst sind verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> - Information und Aufklärung; - Einsatzbereitschaft; - Einsatzdokumentationen; - Ausbildung; - Personalplanung; - Alarmierung; - Zusammenarbeit mit Dritten.

	Art. 14
Arbeitszeit	Der Einsatz in der Katastrophenorganisation und im Lawinendienst gilt für Gemeindeangestellte als Arbeitszeit.

Art. 15

Entschädigung
und Versiche-
rung Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen der Katastrophenorganisation
und des Lawinendienstes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansät-
zen.

Die Angehörigen der Katastrophenorganisation sind während ihres Ein-
satzes durch die Gemeinde versichert; Schutzdienstleistende gemäss den
Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.¹

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Strafbestim-
mungen Wer den Anordnungen des KATA-Stabes und des Lawinendienstes keine
Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3000.-, im Wiederholungsfal-
le bis Fr. 6000.- bestraft.

Art. 17

Vollzug Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendi-
gen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Aufhebung bis-
herigen Rechts Das Landschaftsgesetz über die Katastrophenhilfe und den Lawinendienst
vom 8. Juni 1986² wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.³

¹ SR 520.1; insbesondere Art. 25

² DRB 39

³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 1997 auf den 1. Dezember 1997 in Kraft ge-
setzt